

Aufnahme- und Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen

Teil 1 - Aufnahmeordnung

1. Anmeldung

Die Anmeldung für eine städtische Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege kann

- in der **jeweiligen** Einrichtung
- über das Onlineportal „Little Bird“ (www.portal.little-bird.de)
- beim Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgen.

Anmeldungen werden über das ganze Jahr entgegen genommen.

Kinder können bereits vor Geburt angemeldet werden.

Die Anmeldung kann max. 3 Jahre vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen. Sie **hat gemäß § 3b Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) mind. 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldefrist möglich.**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie versendet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Diese beinhaltet auch eine Information über die Elternbeiträge.

2. Aufnahmeentscheidung

Über die Aufnahme entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

3. Aufgaben und Ziele

Gemäß § 3 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit sowie die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen.

Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

Nach § 7 KiBiz ist das Diskriminierungsverbot zu beachten.

Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung, Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, und Kinder ohne Behinderung im Rahmen der **inklusiven** Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam gefördert werden.

4. Gruppenformen

Gemäß der Anlage zu § 19 KiBiz werden 3 Gruppenformen unterschieden.

- In der Gruppenform I werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut.
- In der Gruppenform II werden Kinder im Alter unter drei Jahren betreut.
- In der Gruppenform III werden Kinder im Alter von drei Jahren und älter betreut.

Grundsätzlich werden alle diese Gruppenformen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennef angeboten. Die einzelnen Gruppenformen variieren jedoch pro Einrichtung. Es werden nicht in jeder Einrichtung alle 3 Gruppenformen angeboten.

In einer städtischen Großtagespflege werden 9 Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Vollendet ein Kind während der Betreuung in der Großtagespflege das 3. Lebensjahr, soll das Kind zum nächsten Kindergartenjahr in eine Kindertageseinrichtung wechseln.

5. Betreuungszeiten

In allen drei Gruppenformen können die Erziehungsberechtigten nach Angebot der jeweiligen Einrichtung zwischen 25, 35 und 45 Wochenstunden Betreuungszeit wählen. Gleiches gilt für die Großtagespflege.

Die Betreuungszeit von 25 Wochenstunden stellt eine reine Vormittagsbetreuung dar:

Die Betreuungszeit von 35 Wochenstunden kann

- als geteilte Betreuungszeit gebucht werden (insgesamt 7 Stunden am Tag):
5 oder 4 Stunden am Vormittag, 2 oder 3 Stunden am Nachmittag je nach Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, über Mittag nach Hause
oder*
- als Blockbetreuung gebucht werden:
7 Stunden am Stück, das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt,
oder*
- flexibel (Flexplatz) gebucht werden:
Die Betreuung erfolgt an 5 Tagen in der Woche mit 5 – maximal 9 Stunden am Tag. Die Betreuung endet an kurzen Tagen vor dem Mittagessen.*

Die Betreuungszeit von 45 Wochenstunden stellt eine Ganztagsbetreuung dar. ***Das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt.***

Hier steht nur ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung. Bei der Vergabe der Plätze werden die Bedürfnisse des Familiensystems berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Platzvergabe (s Ziff. 7b) müssen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie jährlich bis zum 31.12. eines Jahres neu nachgewiesen werden.

Ist ein Wechsel der Betreuungszeit gewünscht, so muss dieser bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr (ab 01.08.) schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragt werden.

6. Aufnahmekriterien

6.a Allgemeine Aufnahmekriterien

In eine städtische Kindertageseinrichtung *oder Großtagespflege* werden nur Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Hennef gemeldet sind. (Anmeldungen können bei geplantem Zuzug schon vorher eingereicht werden.)

6.b Besondere Aufnahmekriterien *für Kinder unter einem Jahr*:

Die Platzvergabe für *Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben*, erfolgt an Hand der im § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII genannten Kriterien, die schriftlich nachzuweisen sind.

Danach haben Kinder Anspruch auf Förderung,

- a) wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist
- b) oder deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- c) sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- d) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

7 Kriterien der Platzvergabe

7.a *Allgemeine* Kriterien der Platzvergabe:

Die Platzvergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

- ***Geburtsdatum des Kindes (ältere Kinder gehen jüngeren vor)***
- bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Vorliegen der Kriterien des § 24 Abs. 1 SGB VIII (siehe 6b)
- der schriftlich geltend gemachte Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII
- mindestens ein Geschwisterkind besucht dieselbe städtische Kindertageseinrichtung *oder Großtagespflege*
- Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
- das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages.

7.b Kriterien bei der Platzvergabe der 45-Stundenplätze

Um eine sozial gerechte Platzvergabe zu gewährleisten, finden die folgenden Kriterien Anwendung:

- Kinder, die durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie vermittelt werden
- Kinder, deren alleinerziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung ist bzw. eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnt und dies durch eine Arbeits- bzw. Schulbescheinigung belegt
- Kinder, deren beide Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind und dies durch entsprechende Bescheinigung nachweisen
- Kinder aus Familien, in denen ein Elternteil, Kinder, Personen, die im Haushalt leben, behindert oder schwer erkrankt ist und dadurch das Familienleben erheblich beeinträchtigt und dies durch Bescheinigung nachweisen
- Kinder, die bereits in der Einrichtung ***betreut werden*** und den ***Bedarf auf eine 45-Stunden-Betreuung geltend gemacht*** haben (Anmeldedatum ausschlaggebend).

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Auswertung aller Kriterien.

8. Gruppenzusammensetzung

Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, ist es aus pädagogischen und sozialpsychologischen Gründen wichtig, in den jeweiligen Gruppen eine ausgewogene Altersmischung anzustreben. Ebenso ist ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen anzustreben.

Teil 2 – Benutzungsordnung

1. Begriffsbestimmung und Aufgaben

Die städtischen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege erfüllen den gesetzlichen Auftrag gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII.

Demnach sollen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander verbinden zu können.

Die Arbeit richtet sich nach den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und den jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen.

2. Aufnahme

Die Vergabe der Plätze erfolgt gemäß der städtischen Aufnahmeordnung.

Dem Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung *oder Großtagespflege* liegt ein Betreuungsvertrag zugrunde.

Bei der Aufnahme eines Kindes ist der Leitung der Einrichtung das Vorsorgeheft vorzulegen. Kopien der ersten und letzten Vorsorgeuntersuchung sind zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung mitzubringen.

3. Mitwirkung der Kinder und der Erziehungsberechtigten

Das Personal der Kindertageseinrichtung *bzw. Großtagespflege* und die Erziehungsberechtigten arbeiten bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen (siehe § 9 KiBiz). Ebenso wirken, gemäß § 13 Absatz 6 KiBiz, die Kinder bei der Gestaltung ihres Alltags in der Kindertageseinrichtung *bzw. Großtagespflege* entsprechend ihres Alters und ihrer Bedürfnisse mit.

Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes, ist gemäß § 13b KiBiz, eine regelmäßige alltagintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation) Diese setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

Die fehlende Mitwirkung der Erziehungsberechtigten kann zur Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie führen.

4. Öffnungszeiten

Gemäß dem Auftrag nach KiBiz werden die Öffnungszeiten anhand von Bedarfsanalysen festgelegt. Hierbei soll sich die Öffnungszeit an dem tatsächlichen Bedarf der Familien orientieren.

Die Erziehungsberechtigten erkennen die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung *bzw. Großtagespflege* an und verpflichten sich, für die rechtzeitige Abholung ihrer Kinder *entsprechend der gebuchten Betreuungszeit* Sorge zu tragen.

5. Schließungszeiten

- 5.1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen **und die Großtagespflegen** bleiben in den Sommerferien des Landes NRW mindestens für 3 Wochen geschlossen. Weitere Schließungen finden zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an 5 flexiblen Schließungstagen statt.
- 5.2. Die Erziehungsberechtigten werden über planbare Schließungszeiten rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen im Voraus, informiert.

6. Elternbeitrag / Essensgeld

6.1. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege werden gemäß § 23 KiBiz durch Ratsbeschluss mittels Satzung festgesetzt. Die aktuelle Fassung der Elternbeitragssatzung finden Sie im Internet unter www.hennef.de.

Der Beitrag ist monatlich jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus zu zahlen. Dieser ist auch während der Schließungszeit oder einem anderen Abwesenheitsgrund des Kindes in voller Höhe zu entrichten.

Bei der Aufnahme haben die Eltern dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Treten Einkommensänderungen im Laufe des Besuches einer Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege auf, so sind die Eltern verpflichtet, diese dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen.

6.2. Mittagessen

Kinder, die über Mittag in einer städtischen Kindertageseinrichtung **oder Großtagespflege** betreut werden, nehmen verpflichtend am warmen Mittagessen teil. Für die Verpflegung der Kinder über Mittag wird ein kostendeckendes Entgelt in Form einer Pauschale erhoben.

Die Mittagessenspauschale wird jeweils für die Monate August bis Juni des Folgejahres erhoben. Der beitragsfreie Monat ist der letzte Monat im Kindergartenjahr, der Juli. Dies stellt einen finanziellen Ausgleich für die jeweiligen Schließungszeiten (Ferien) der Einrichtung dar.

Eine Erstattung des Mittagessensbeitrages ist auf Antrag nur bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten nach vorheriger schriftlicher Abmeldung möglich. Sie erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang.

7. Aufsicht

- 7.1. Mit Übergabe des Kindes an die jeweiligen Mitarbeiter/innen geht die Aufsichtspflicht auf das Personal der Kindertageseinrichtung **bzw. Großtagespflege** über.
- 7.2. Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder nach Ende der Betreuungszeit ordnungsgemäß aus ihrem Aufsichtsbereich wieder in die Obhut der Erziehungsberechtigten zu übergeben. Als ordnungsgemäß wird grundsätzlich nur die Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an eine von den Erziehungsberechtigten autorisierte Person (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) angesehen.

8. Versicherungen

- 8.1. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege der Stadt Hennef besuchen, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung auf dem direkten Hin- und Rückweg sowie während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege und deren Außengelände versichert.
- 8.2. Auch während aller Veranstaltungen, die im Rahmen der pädagogischen Arbeit von der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege durchgeführt werden, wie z.B. Ausflügen und Festen, sind die Kinder versichert.

9. Haftung

- 9.1. Eine Haftpflichtversicherung zugunsten der betreuten Kinder besteht nicht.
- 9.2. Grundsätzlich besteht für Verlust von oder Schäden an Kleidung, mitgebrachtem Spielzeug, etc. keine Haftung.

10. Regelung im Krankheitsfall

- 10.1. Eine Erkrankung des Kindes muss der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege unverzüglich mitgeteilt werden.
- 10.2. Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege nicht besuchen.
- 10.3. Im akuten Krankheitsfall sind die Eltern, nach Information durch die Mitarbeiter/innen verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.
- 10.4. Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, darf es die Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen. Details hierzu sind dem Merkblatt für ansteckende Krankheiten zu entnehmen, welches die Erziehungsberechtigten in der Einrichtung einsehen können.
- 10.5. Gemäß § 10 Absatz 2 KiBiz wird vom zuständigen Gesundheitsamt einmal jährlich eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

11. Inkrafttreten

Die Aufnahme- und Benutzungsordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

ANLAGEN:

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder einer städtischen Großtagespflegestelle

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder einer städtischen Großtagespflegestelle